

Übersicht

Kosten der Unterkunft ab 01.07.2010

angemessene Mieten:

Basis: Beschluss Nr. 5 des Sozialhilfeausschusses vom 10.11.2004

Angemessene Miete ohne Zentralheizung Mietstufe I		
Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Wohnungsgröße	Höchstbetrag in Euro
1	45 m ² - 50 m ²	292,00 €
2	60m ² - 65m ²	352,00 €
3	75m ²	424,00 €
4	90m ²	490,00 €
5	105m ²	561,00 €
für jede weitere Person 15 m ²		66,00 €

Ausnahmen für Neustadt a. d. Donau, Kelheim, Mainburg und Bad Abbach; Mietstufe II		
Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Wohnungsgröße	Höchstbetrag in Euro
1	45 m ² - 50 m ²	308,00 €
2	60m ² - 65m ²	380,00 €
3	75m ²	451,00 €
4	90m ²	523,00 €
5	105m ²	600,00 €
für jede weitere Person 15 m ²		72,00 €

angemessene monatliche Heizungs pauschalen für Zentralheizung ab 01.07.2008

Personen	Wohnungsgröße in qm	beheizbare Wfl. 2/3 d Wohnung in qm	monatliche Heizungs pauschale in €
1	bis zu 50	30	60
2	bis zu 65	40	80
3	bis zu 75	50	100
4	bis zu 90	60	120
5	bis zu 105	70	140

In Ausnahmefällen (z. B. schlechte Beheizbarkeit der Wohnung, erhöhtes Wärmebedürfnis der Bewohner infolge Krankheit oder Alter) steht es dem Leiter der Sozialhilfeverwaltung, seinem Stellvertreter bzw. dem Geschäftsführer der ARGE Landkreis Kelheim frei, nach pflichtgemäßen Ermessen höhere Beihilfen zu gewähren.

einmalige Heizungsbeihilfen ab 01.10.2008 (Heizperiode 2008/2009)

Personen	Wohnungsgröße in qm	beheizbare Wfl. 2/3 d Wohnung in qm	angemessener jährl. Verbrauch in l	einmalige Heizungs pauschale in €
1	bis zu 50	30	834	720
2	bis zu 65	40	1112	960
3	bis zu 75	50	1390	1200
4	bis zu 90	60	1668	1440
5	bis zu 105	70	1946	1680

In Ausnahmefällen (z. B. schlechte Beheizbarkeit der Wohnung, erhöhtes Wärmebedürfnis der Bewohner infolge Krankheit oder Alter) steht es dem Leiter der Sozialhilfeverwaltung, dem Geschäftsführer der ARGE Landkreis Kelheim bzw. deren Stellvertretern frei, nach pflichtgemäßen Ermessen höhere Beihilfen zu gewähren.